

# Schulische Tagesbetreuung in Niederösterreich

A P S

Eine Information des Landesschulrates für  
Niederösterreich

12. Februar 2009

Erarbeitet und zusammengestellt:

Projektgruppe Tagesbetreuung

LSI RegR Ing. Leopold Rötzer - Leitung

BSI RegR Manfred Wimmer - Schriftleitung

LSI Dr. Robert Rada

BSI RegR Werner Grobner

BSI Leopold Schuppenlehner

Ing. Johannes Trümmel – Projektkoordination

Ansprechpartner im Landesschulrat für Niederösterreich:

Rechtlicher Bereich:

WHR Dr. Friedrich Freudensprung, Tel.: 02742/280-5310

Personeller/Pädagogischer Bereich:

Landesschulinspektor RR Ing. Leopold Rötzer, Tel.: 02742/280-4130

*Anmerkung:*

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die Endungen „-in“ und „-innen“ verzichtet.  
Die Broschüre wendet sich gleichermaßen an Frauen und Männer.*

# Grundsätzliche Überlegungen zur schulischen Tagesbetreuung als Bestandteil der Dienstanweisung

Mit Beginn des Schuljahres 2006/2007 wurde in allen Schulen Österreichs die verpflichtende Tagesbetreuung ab einer Schülerzahl von 15 gesetzlich verankert.

Diese gesetzliche Bestimmung brachte für alle Beteiligten, also Land, Landesschulrat, Schulleitungen und Schulerhalter, neue Herausforderungen: eine breite Informationskampagne des Landes Niederösterreich und die intensive Zusammenarbeit aller Beteiligten stellte sicher, dass bereits im ersten Schuljahr mit den neuen rechtlichen Rahmenbestimmungen in ganz Niederösterreich an über 200 Standorten schulische Tagesbetreuungen installiert wurden konnten.

Aufbauend auf den Erfahrungen des Startjahres werden jetzt die endgültigen Rahmenrichtlinien für die schulische Tagesbetreuung an Pflichtschulen festgelegt:

- Die Fach- und Dienstaufsicht über alle in der Tagesbetreuung eingesetzten Personen liegt jedenfalls bei den schulischen Organen (Schulleitung, Schulaufsicht). Diese Klarstellung soll den schulischen Charakter der ganztägigen Schulformen (zum Unterschied z.B. zu Horteinrichtungen) besonders betonen.
- Grundsätzlich soll die Lernbetreuung von Lehrern, die vom Landesschulrat angestellt sind, übernommen werden. Für den Schulerhalter fallen daher – unabhängig von allfälligen Schulforumsbeschlüssen – jedenfalls keine Kosten für die Lernbetreuung an. Diese werden durch die im Dienstpostenplan vorgesehenen 5 Lehrerstunden für je 15 Kinder (entsprechen bei individueller Lernzeit 10 Betreuungsstunden) abgedeckt.

Weiters haben die Erfahrungen des ersten Jahres gezeigt, dass in einigen Bereichen neue Überlegungen notwendig sind, wenn man die Akzeptanz der schulischen Tagesbetreuung weiter vergrößern will:

- So wird es notwendig sein, im Hauptschulbereich kostengünstige und den tatsächlichen Bedürfnissen der Schüler entsprechende Modelle zu entwickeln.

- Der Sonderschulbereich hat besondere Fördernotwendigkeiten, weil hier die Zahl „15“ natürlich eine unüberwindliche Barriere darstellt.
- Bei der Planung der Tagesbetreuung ist auf die Möglichkeit der Teilnahme am Vereinsleben der Gemeinde besonders Bedacht zu nehmen.

Die vorliegende Broschüre soll alle Informationen zur schulischen Tagesbetreuung bündeln und offene Fragen auf der Basis der Erfahrungen des laufenden Schuljahres beantworten.

Ihr Inhalt gilt ab dem Schuljahr 2007/2008 als verbindlich.

Auf die Unterstützung der schulischen Tagesbetreuung durch das Land Niederösterreich wird ausdrücklich hingewiesen. Von der Schulleitung wird eine entsprechende Mitwirkung erwartet.

Die Unterstützung des Landes geschieht in zweifacher Weise:  
Durch Beratung der Gemeinden sowie durch finanzielle Unterstützung.

Weiters wird in diesem Zusammenhang auch der Thematik Freizeitpädagogik verstärktes Augenmerk geschenkt. Als Dienstgeber werden wir daher bei Versetzungen, Anstellungen und bei Fortbildungsangeboten darauf Rücksicht nehmen. Die Mitwirkung der Schuldirektion wie der Schulaufsicht fällt unter deren Dienstpflicht!

HR Hermann Helm  
Amtsführender Präsident des Landesschulrates für Niederösterreich

# Klarstellungen und Hilfestellung

Diese Handreichung soll Hilfestellung und Klarstellung sein, mit möglichst klaren Vorgaben und Informationen und ist eine Initiative des Amtsführenden Präsidenten Hofrat Hermann Helm.

So wie bei der 2005 erstellten Handreichung zum „Standortbezogenen - individuellen Förderkonzept“ hat die Inhalte dieser Broschüre eine Arbeitsgruppe der NÖ-Schulaufsicht erarbeitet. Mein besonderer Dank gilt an dieser Stelle den Bezirksschulinspektoren RegR Manfred Wimmer, RegR Werner Grobner und Leopold Schauppenlehner.

Mein/unser besonderes Anliegen für die Tagesbetreuung ist natürlich die pädagogische und lehrplankonforme Gestaltung der gegenstandsbezogenen Lernzeit (GLZ) einerseits und der individuellen Lernzeit (ILZ) andererseits, weil nicht akzeptiert werden kann, wenn die Inhalte der ILZ in der GLZ stattfinden und für die GLZ keine unterrichtswertigen Konzepte vorhanden sind.

Der Lehrplan normiert die Inhalte für die GLZ: *„Im Sinne eines zeitgemäßen Grundschulunterrichtes bezieht sich die gegenstandsbezogene Lernzeit primär auf Pflichtgegenstände. Sie dient der Festigung und Förderung des Unterrichtsertrages, nicht jedoch der Erarbeitung neuer Lehrstoffe. Hierbei ist auf vollständiges und möglichst eigenständiges Arbeiten Wert zu legen. Arbeitsaufträge an einzelne Schülerinnen und Schüler sind unerlässlich und sollen zu einer ökonomischen Nutzung der Lernzeit führen.“* und die ILZ: *„In der individuellen Lernzeit kommt den Lehrerinnen und Lehrern sowie den Erzieherinnen und Erziehern die Aufgabe zu, die Schülerinnen und Schüler zu zweckmäßigen und zeitökonomischen Verfahrensweisen des selbstständigen Lernens (Aneignung des Lehrstoffes, Vorbereitung auf Leistungsfeststellungen, Hausübungen usw.) anzuleiten. Während der individuellen Lernzeit sind möglichst alle Hausübungen zu erledigen.“* und sieht als Regelfall die Verteilung 3:4 vor. Wenn von dieser Regelverteilung schulautonom abgewichen wird, muss dafür ein nachvollziehbares Konzept vorliegen, das jederzeit überprüfbar ist. Schulautonomie dient der flexiblen Anpassung an die Herausforderungen und Notwendigkeiten des einzelnen Standortes und kann nicht Beliebigkeit bedeuten.

Weiters ist es durchaus gewollt, dass es gelenkte Freizeit – nach freizeitpädagogischen Grundsätzen gestaltet – und un gelenkte Freizeit (im Regelfall nach 16.00 Uhr) geben kann, in der die Beaufsichtigung im Vordergrund steht.

Wir hoffen, dass diese Handreichung Ihre wertvolle Arbeit unterstützt und zur Klärung offener Fragen beitragen kann.

LSI RegR Ing. Leopold Rötzer  
für die Projektgruppe

## Information der Erziehungsberechtigten/Bedarfserhebung

- **Information der Erziehungsberechtigten**

Die Schulleitungen sind verpflichtet, die Eltern über die Möglichkeiten der Tagesbetreuung zu informieren. Diese Information kann schriftlich (Infoblatt, Broschüre) oder in Elternabenden erfolgen. Sie hat jedenfalls auch Kosteninformationen zu enthalten. (Eine Absprache mit dem Schulerhalter hat vor der Elterninformation zu erfolgen!)

Termin: Beginn des 2. Semesters

- **Bedarfserhebung**

Die Bedarfserhebung ist spätestens im Laufe des Monats März durchzuführen. Information und Bedarfserhebung haben jedenfalls auch die Schüler der künftigen 1. Klassen einzuschließen.

Termin: Erste Märzhälfte

- **Einrichtung**

Bei 15 angemeldeten Schülern ist eine schulische Tagesbetreuung einzurichten.<sup>1</sup>

Bei weniger als 15 Schülern besteht kein Anspruch auf die Förderung der schulischen Nachmittagsbetreuung durch das Land Niederösterreich.

### **FAQ:**

**Wenn an meinem Schulstandort bereits eine Betreuungsmöglichkeit, z. B. ein von der Gemeinde eingerichteter Hort, besteht: Muss ich trotzdem eine Elterninformation durchführen?**

Nein, weil das Gesetz ausdrücklich vorsieht, dass auch andere regionale Betreuungseinrichtungen den Bedarf an Tagesbetreuung erfüllen können. Allerdings sollte diese Betreuungseinrichtung für alle Schüler der Schule zugänglich sein.

<sup>1</sup> Siehe dazu NÖPflschG § 11b Abs.1: .... Unter Bedachtnahme auf die räumlichen Voraussetzungen und auf andere regionale Betreuungsangebote ist eine klassen-, schulstufen- oder schulübergreifende Tagesbetreuung jedenfalls ab 15 angemeldeten Schülern zu führen.....

## Antragstellung

- **Termin: 31. März**

Der Antrag auf Führung einer Schule als ganztägige Schulform ist vom Schulerhalter beim Landesschulrat einzubringen. Als letzter Termin ist gesetzlich der **31. März** festgelegt.<sup>2</sup> Eine Kopie des Antrages ist von der Schulleitung dem Bezirksschulrat vorzulegen.

Aus Gründen der Planungssicherheit ist der Termin als Fallfrist anzusehen.

- **Amtswegiges Verfahren**

Bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 11b Abs. 1 NÖPflSchG (Anmerkung: ab mindestens 15 Schülern) kann der Schulerhalter im Zuge eines amtswegigen Verfahrens zur Führung einer ganztägigen Schulform verpflichtet werden.

## FAQ

### **Muss dieser Antrag auf Führung der Schule als ganztägige Schulform jedes Jahr neu eingebracht werden?**

Nein, dies ist nicht notwendig. Wenn die Schule bereits als ganztägige Schulform bestimmt wurde, ist kein neuerlicher Antrag einzubringen. (Dies gilt auch, wenn einmal in einem Schuljahr aufgrund mangelnder Beteiligung keine Tagesbetreuung zustande kommt.)

### **Kann ein Schulerhalter auch mit weniger als 15 Schülern eine Tagesbetreuung führen?**

Ja, dies ist möglich, da seit der Novellierung des NÖPflschG im Jahr 2006 keine Mindestschülerzahlen mehr vorgesehen sind.

Bei weniger als 15 Schülern besteht allerdings kein Anspruch auf die Förderung der schulischen Nachmittagsbetreuung durch das Land Niederösterreich.

### **Ist es denkbar, dass trotz einer Schülerzahl von 15 Schülern keine schulische Tagesbetreuung eingerichtet wird?**

Das Landesgesetz sieht die „Bedachtnahme auf räumliche Voraussetzungen“ bei der Einrichtung ganztägiger Schulformen vor. Diese könnten also einer Einrichtung entgegenstehen. In der Praxis werden aber immer Lösungen zu finden sein.

---

<sup>2</sup> Siehe dazu NÖPflschG § 4 Abs.4: *Die Bestimmung einer Schule als ganztägige Schulform erfolgt auf Antrag eines Schulerhalters und bedarf der Bewilligung der Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates (Kollegium) und des Bezirksschulrates (Kollegium). Der Antrag ist beim Landesschulrat bis 31. März für das kommende Schuljahr einzubringen.*

## Formen der schulischen Tagesbetreuung

- **Getrennte Abfolge**

Unterricht und Betreuungsteil sind getrennt. Daher ist auch die tageweise Teilnahme an dem Betreuungsangebot möglich.<sup>3</sup>

- **Verschränkte Form**

Unterricht, Lernzeit und Freizeit sind über den ganzen Tag nach entsprechenden pädagogischen Grundsätzen verteilt. Die gesamte Klasse nimmt daran teil. Für die Einrichtung gelten folgende Voraussetzungen:

- Alle Schüler müssen für den ganzwöchigen Besuch der Tagesbetreuung angemeldet sein.
- Zwei Drittel der Erziehungsberechtigten müssen zugestimmt haben.
- Zwei Drittel der betroffenen Lehrer müssen zugestimmt haben.<sup>4</sup>

---

<sup>3</sup> Siehe dazu auch NÖPflschG § 11b, Abs. 4: *Die Tagesbetreuung darf bei getrennter Abfolge auch an einzelnen Nachmittagen der Woche in Anspruch genommen werden.*

<sup>4</sup> Siehe dazu auch NÖPflschG § 11b, Abs. 3

## Wie sind ganztägige Schulformen inhaltlich definiert?

- **Unterrichtsteil + Tagesbetreuung**

Ganztägige Schulformen enthalten einen Unterrichtsteil und die Tagesbetreuung (in verschränkter oder getrennter Abfolge)

- **Tagesbetreuung**

Die Tagesbetreuung hat zu enthalten:

a) Gegenstandsbezogene Lernzeit und/oder

b) Individuelle Lernzeit

(Dabei ist auf die schulautonomen Lehrplanbestimmungen sowie auf die vorhandenen Ressourcen besonders Bedacht zu nehmen.)

sowie jedenfalls

c) Freizeit (einschließlich Verpflegung)<sup>5</sup>

Bei Bedarf können Sammel- und Abholphasen eingerichtet werden.

### **FAQ**

**Wie soll ich als Lehrerin damit umgehen, dass ich eine sehr heterogene Lerngruppe habe, in der die Zeitbedürfnisse für das Schreiben der Hausübungen in der individuellen Lernzeit sehr unterschiedlich sind?**

Die individuellen Lernzeiten müssen zwar im vollen Umfang angeboten werden, aber - wie der Name „individuell“ schon ausdrückt - nicht von allen Schülern im vollen Umfang konsumiert werden. Dies ist vor allem in heterogen zusammengesetzten Gruppen sehr wichtig. So wird z.B. ein Schüler der 4. Klasse Volksschule einen zeitlich größeren Hausübungsumfang benötigen als ein Schüler der 1. Klasse.

---

<sup>5</sup> Siehe dazu SchOG § 8 lit. j.

## Wie definiert der Lehrplan die vorgesehene Lernzeit?

- **Individuelle Lernzeit<sup>6</sup>**

Lehrer unterstützt Schüler bei der Bewältigung ihrer Arbeit. Zwei Stunden Lernzeit entsprechen einer Lehrerwochenstunde: Zweckmäßige und zeitökonomische Verfahrensweisen des selbstständigen Lernens.

- Erledigung von Hausübungen
- Aneignung des Lernstoffes
- Vorbereitung auf Leistungsfeststellung
- Individuelle Lernunterstützung durch betreuenden Lehrer

- **Gegenstandsbezogene Lernzeit<sup>7</sup>**

Der Lehrer unterrichtet; eine Stunde gegenstandsbezogene Lernzeit entspricht einer Lehrerwochenstunde.

- Die gegenstandsbezogene Lernzeit ist nicht als Ersatz für den pflichtig anzubietenden Förderunterricht zu sehen.
- Nicht mehrere Stunden an einem Tag
- Einem bestimmten Gegenstand zuzuordnen (in der Regel einem, für den schriftliche Arbeiten vorgesehen sind)
- Ertrag der Unterrichtsarbeit sichern und durch entsprechende Übungen festigen
- Kein neuer Lehrstoff
- Augenmerk auf vollständige, möglichst richtige und eigenständige Ausarbeitung bei schriftlichen Arbeiten
- Unterstützung nur soweit, dass die Erledigung der gestellten Aufgabe selbstständige Leistung bleibt
- **Für Lehrer, die gegenstandsbezogene Lernzeit halten, gelten die dienstrechtlichen Vorschriften wie für Unterrichtsstunden (Vor- und Nachbereitung).**

---

<sup>6</sup> Die individuelle Lernzeit umfasst vier Wochenstunden (sofern sich aus schulautonomen Regelungen nichts anderes ergibt). Im Mittelpunkt der individuellen Lernzeit stehen zweckmäßige und zeitökonomische Verfahrensweisen des selbstständigen Lernens (Erledigung von Hausübungen, Aneignung des Lernstoffes, Vorbereitung auf Leistungsfeststellungen usw.) Jeder Schüler ist in der ...

<sup>7</sup> Siehe dazu auch die entsprechenden Lehrplanbestimmungen (BGBL II Nr. 359/2005, 368/2005, 372/2005) „Die gegenstandsbezogene Lernzeit umfasst drei Wochenstunden (sofern schulautonom keine andere Festlegung erfolgt), wobei nicht mehrere Stunden an einem Tag vorgesehen werden sollten. Sie sind jeweils einem bestimmten Pflichtgegenstand, in der Regel einem, für den schriftliche Arbeiten vorgesehen sind, zuzuordnen. In der gegenstandsbezogenen Lernzeit ist der Ertrag der Unterrichtsarbeit zu sichern und .....“

## Schulautonome Lehrplanbestimmungen zu den Lernzeiten

- **Schulautonome Lehrplanbestimmungen**

*Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen kann das Ausmaß der gegenstandsbezogenen und/oder der individuellen Lernzeit unter Bedachtnahme auf pädagogische, räumliche und ausstattungsmäßige Gegebenheiten entsprechend der folgenden Tabelle festgesetzt werden (dabei ist auch auf die vorhandenen Ressourcen Bedacht zu nehmen):*

<i>Lernzeiten</i>	<i>Wochenstunde(n)</i>					
	<i>0</i>	<i>1</i>	<i>2</i>	<i>3</i>	<i>4</i>	<i>5</i>
<i>Gegenstandsbezogene Lernzeit</i>	<i>0</i>	<i>1</i>	<i>2</i>	<i>3</i>	<i>4</i>	<i>5</i>
<i>Individuelle Lernzeit</i>	<i>10</i>	<i>8</i>	<i>6</i>	<i>4</i>	<i>2</i>	<i>0</i>

- **Schulforum bzw. Schulgemeinschaftsausschuss**

Schulautonome Lehrplanbestimmungen sind durch das Schulforum bzw. den Schulgemeinschaftsausschuss, und zwar bei einem Anwesenheitsquorum (zwei Drittel der Eltern- und zwei Drittel der Lehrervertreter im Schulforum müssen anwesend sein) und einer Zustimmung von jeweils zwei Drittel der Elternvertreter und zwei Drittel der Lehrervertreter, zu beschließen (im Schulgemeinschaftsausschuss zusätzlich mit den Schülervertretern).<sup>8</sup>

<sup>8</sup> Wie schulautonome Lehrplanbestimmungen festzulegen sind, regelt der § 6 (3) SchOG:  
*„Die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen obliegt .... dem Schulforum bzw. dem Schulgemeinschaftsausschuss“*

Im Zusammenhang mit dieser SchOG – Bestimmung legt das SchUG in seinem § 63a (2) Z 1, wo die Entscheidungskompetenzen des Schulforums festgelegt sind, Folgendes fest:

(2) ..... dem Schulforum obliegt die Beschlussfassung in den Fällen des Z 1 lit c, h und i, ...

1. die Entscheidung über

....

*„h) die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen“*

Ferner legt der § 63 a(12) fest:

*„Das Schulforum und der Ausschuss sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder mit beschließender Stimme anwesend sind. ....“*

*Für einen Beschluss sind in den Fällen des Abs. 2. Z 1 lit. h) bis j) und m) die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder jeweils in der Gruppe der Klassenlehrer oder Klassenvorstände einerseits und der Klassenelternvertreter andererseits sowie eine Mehrheit von mindestens zwei Drittel der in jeder Gruppe abgegebenen Stimmen erforderlich.“*

Worauf bei der Festlegung der schulautonomen Stundentafel für die Lernzeiten geachtet werden sollte

- **Erwartungshaltung: Hausübung schreiben**

Eltern, die ihre Kinder in die Betreuung einer ganztägigen Schulform schicken, haben vor allem eine Erwartung: Wenn die Kinder nach der Schule nach Hause kommen, sollen die schulischen Arbeiten, also auch die „Hausübungen“ weitgehend erfüllt sein. Die Organisation der Tagesbetreuung muss dies unbedingt berücksichtigen.

- **Enge Kooperation**

Für den Betreuungsteil ist daher eine enge Kooperation zwischen den Lehrern des Unterrichts, der Lernzeiten und der Freizeit notwendig.

- **Heterogene Lerngruppen**

An vielen Schulen werden die Lerngruppen mehrere Schulstufen umfassen. Daher ist auch bei der gegenstandsbezogenen Lernzeit individuelles Lernen gefragt. Das ist am besten mit offenen Lernformen umzusetzen. Eine vorbereitete Lernumgebung ist dafür besonders wichtig.

- **Förderung durch individuelle Lernunterstützung**

Diesen Begriff verwendet der Lehrplan für die Arbeit der Lehrer der individuellen Lernzeit. Es geht also um Unterstützung, vor allem wenn der Schüler darum ersucht. Um sorgfältiges Hinschauen, ob die vorgesehene Arbeit auch tatsächlich gemacht wird, vor allem wenn der unterrichtende Lehrer darum ersucht wird, nicht aber vordergründig um die Kontrolle der Korrektheit.

**FAQ**

**Was passiert, wenn kein ordnungsgemäßer Beschluss des Schulforums zustande kommt, weil z.B. zu wenig Elternvertreter anwesend sind oder die Lehrervertreter der vorgeschlagenen Lösung nicht zustimmen?**

Wenn kein Beschluss des Schulforums zustande kommt, sind 3 Stunden gegenstandsbezogene Lernzeit und 4 Stunden individuelle Lernzeit pro Lerngruppe einzuplanen.

## Die Hauptschule braucht neue Überlegungen

### • Akzeptanzprobleme

Im Hauptschulbereich haben die Möglichkeiten der ganztägigen Schulformen bisher nur geringe Akzeptanz gefunden:

- Schüler zeigen keine große Motivation für mehr Schule.
- Eltern schrecken die Kosten ab, die ihnen bei älteren Kindern vermeidbar erscheinen.

Andererseits gibt es gute Gründe, die tradierte Stundenplan- und Zeitgestaltung der Hauptschulen zu überdenken:

- Nachmittagsunterricht wird nach wie vor an vielen Hauptschulen ohne ordentliche Mittagspause und vor allem ohne ordentliche Verpflegungsmöglichkeit einfach an die Vormittagszeiten „angehängt“.
- Viele Schüler der Hauptschule würden dringend Hausübungsbetreuung mit professioneller Lernhilfe benötigen.

### • „Kundenadäquate“ Betreuungsangebote

Eine Lösung des Problems könnte in folgender Vorgangsweise liegen: Schülern wird neben dem üblichen Betreuungsangebot auch eine „Betreuung light“ angeboten. Dies könnte z.B. so aussehen: Wenn die Schüler Nachmittagsunterricht haben (z.B. zwei Mal pro Woche), gibt es ein Mittagessen. Außerdem können sie an „Hausübungsbetreuungsstunden“ (= individuelle Lernzeit) teilnehmen. Kosten für den Schulerhalter (und damit für die Eltern) fallen daher ausschließlich für das Mittagessen und die Beaufsichtigung während des Mittagessens an.

### FAQ

**Wir haben dieses vorgeschlagene Modell an unserer Hauptschule angeboten. Die Folge war, dass sich ausschließlich zu diesem Modell Teilnehmer gemeldet haben.**

Das spielt für die Einrichtung einer ganztägigen Schulform keine Rolle, da ja Eltern wählen können, welche Angebote sie annehmen.

## **Ganztägige Betreuung in getrennter Abfolge: Was sonst noch zu beachten ist**

- **Tagesbetreuung bis mindestens 16.00 Uhr**
- **Die Abholphase schließt unmittelbar an die Tagesbetreuung an.**  
Individuelles Abholen muss ermöglicht werden.

Ganztägige Betreuung ist **an allen Schultagen vom jeweiligen Unterrichtsbeginn bis jedenfalls 16.00 Uhr anzubieten.** Vor Unterrichtsbeginn und nach 16.00 Uhr kann - wenn erforderlich - eine Sammel- bzw. Abholphase vorgesehen werden.

(Bei Inanspruchnahme des NÖ Fördermodells der schulischen Tagesbetreuung ist bei Bedarf bis 17 Uhr geöffnet zu halten.)

- **Eltern entscheiden über Teilnahme an den Betreuungsangeboten**

Auf das Recht der Eltern, in der ganztägigen Betreuung mit getrennter Abfolge über die tatsächliche Teilnahme ihres Kindes im Einzelnen selbst zu entscheiden, wurde bereits mehrmals hingewiesen. In welchem Ausmaß Eltern dieses Betreuungsangebot annehmen, ist also ausschließlich ihre Entscheidung.

**Schulerhalter kann für Freizeitbetreuung sowie für Sammel- und Abholphase (höchstens kostendeckende) Elternbeiträge einheben.**

### **FAQ**

**An unserer Schule haben sich 17 Schüler für die Tagesbetreuung angemeldet. Am Freitag wollten allerdings nur drei Schüler an der Tagesbetreuung teilnehmen. Wir haben daher das Betreuungsangebot auf vier Tage eingeschränkt.**

Diese Vorgangsweise ist gesetzlich nicht gedeckt, da die Tagesbetreuung grundsätzlich an allen Tagen bis 16.00 Uhr anzubieten ist. Es können daher auch einzelne Schüler nicht weggeschickt werden. Bestenfalls wäre es denkbar, eine einvernehmliche Lösung mit den betroffenen Eltern zu suchen.

**Ich brauche für meine Tochter nur an einem Tag in der Woche eine entsprechende Tagesbetreuung. Ist eine Teilnahme an einem Tag auch möglich?**

Grundsätzlich entscheiden Sie bei der getrennten Abfolge der ganztägigen Schulform als Eltern, an welchen Elementen der Tagesbetreuung ihr Kind teilnimmt. Der Schulerhalter ist allerdings nicht verpflichtet, für jeden einzelnen Elternwunsch auch ein entsprechend gestaffeltes finanzielles Angebot zu machen, da er ja den Gesamtbetrieb finanzieren muss. So bieten z. B. viele Schulerhalter unterschiedliche Preise für die Teilnahme an 2, 3 oder 5 Tagen an.

## Personaleinsatz für die Tagesbetreuung

- **Lehrereinsatz**

Das gesamte Personal für den pädagogischen Einsatz bei der Tagesbetreuung im Rahmen von ganztägigen Schulformen steht unter schulischer Fach- und Dienstaufsicht.

Die vom Landesschulrat für die ganztägigen Schulformen zugeteilten Stunden (5 Lehrerstunden sind 10 Betreuungsstunden) sind ausschließlich widmungsgemäß zu verwenden und werden über den Dienstpostenplan abgerechnet (JANOS).

Darüber hinaus ist der Schulerhalter ferner berechtigt Elternbeiträge einzuheben, die höchstens kostendeckend sein dürfen.

- **Lehrereinsatz und LDG**

Der Einsatz von Lehrern für die individuelle Lernzeit und für den Freizeitbereich ist nur mit ihrer Zustimmung möglich.<sup>9</sup> IIL – Lehrer können auch zum Zwecke der Tagesbetreuung eingestellt werden bzw. können Stunden der Tagesbetreuung als Vertragsbestandteil haben.

Die Tagesbetreuung ist pflichtig anzubieten, sofern sich 15 Schüler anmelden. Die Schulbehörde ist daher verpflichtet, qualifiziertes Personal zuzuweisen, wenn sich Lehrer einer Schule nicht bereit erklären, die Tagesbetreuung zu halten. Dies könnte zwingende Versetzungen zur Folge haben.

- **JANOS – Eintragung**

Für Lehrer, die in der schulischen Tagesbetreuung mitwirken, sind diese Stunden Bestandteil ihrer Unterrichtsverpflichtung.

---

<sup>9</sup> Siehe dazu auch LDG § 43; Abs. 5, 2. Satz: „Die individuelle Lernzeit darf dem Landeslehrer nur mit dessen Zustimmung übertragen werden.“ Abs. 6, 1. Satz: „Die Beschäftigung von Landeslehrern im Freizeitbereich des Betreuungsteiles ganztägiger Schulformen ist nur mit Zustimmung des Landeslehrers zulässig ...“

## Zu den Fragen der Ressourcen

- **Stellenplan**

Der Bund stellt für je 15 Schüler 5 Lehrerstunden (entsprechen 10 Betreuungsstunden) zur Verfügung. Diese Lehrerstunden sind gemäß den LP – Bestimmungen bzw. den schulautonomen Beschlüssen widmungsgemäß einzusetzen. (Da eine Stunde der gegenstandsbezogenen Lernzeit als eine Stunde der Unterrichtsverpflichtung des Lehrers, eine Stunde der individuellen Lernzeit aber als eine halbe Stunde der Unterrichtsverpflichtung gilt, ergibt jede Summierung der autonomen Stundentafel für die Lernzeiten rechnerisch immer 5 Lehrerstunden)<sup>10</sup>

- **Ressourcenzuteilung**

Da es sich bei den oben angegebenen Richtlinien für die Ressourcenzuteilung (5 Lehrerstunden für 15 Schüler) um eine „Rechengröße“ handelt (= 3 Schüler bringen 1 Lehrerstunde) kann davon ausgegangen werden, dass - unabhängig von der Gruppengröße - die Lehrerstunden für die Lernzeiten jedenfalls zur Verfügung gestellt werden können. Beim Lehrereinsatz in der Tagesbetreuung ist jenen Lehrern der Vorzug zu geben, die den Schwerpunkt Freizeitpädagogik aufweisen.

- **Gruppengröße**

Für die Größe der Gruppen im Betreuungsteil soll die Zahl 25 nicht überschritten werden. Die derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen erlauben eine flexible Anwendung, wenn die Gruppengröße nur an einzelnen Tagen 25 überschreitet.. Eine Größe für die Eröffnung einer Gruppe ist im Gesetz nicht vorgesehen. (Es können also z.B. in der Sonderschule auch Betreuungsgruppen mit sehr kleinen Schülerzahlen eröffnet werden.) Ab 15 Schülern ist jedenfalls eine Gruppe zu führen.

### **FAQ**

**In der Betreuungsgruppe befinden sich zwei Schüler, für die am Vormittag vom Schulerhalter eine pflegerische Hilfskraft zur Verfügung gestellt wird. Für den Betreuungsteil will der Schulerhalter diese Hilfskraft nicht zur Verfügung stellen.**

Grundsätzlich gilt für den Betreuungsteil die gleiche Regelung wie für den Unterrichtsteil. Im Regelfall wird daher für den Betreuungsteil die gleiche Betreuungsnotwendigkeit wie im Unterricht bestehen.

---

<sup>10</sup> Siehe dazu LDG § 43 (5)

## Dienstrechtliche Fragestellungen - Lehrer

- **Lernzeiten**

Wie schon an anderer Stelle angemerkt, gilt eine Stunde gegenstandsbezogener Lernzeit als eine Stunde der Unterrichtsverpflichtung, eine Stunde der individuellen Lernzeit als eine halbe Stunde der Unterrichtsverpflichtung.

- **Freizeitbetreuung**

Die Betreuungsstunden des Freizeitbereiches werden im Regelfall von qualifizierten Personen gehalten, die in einem Dienstverhältnis zum Schulerhalter oder zu einem Dritten stehen.

Sofern im Ausnahmefall der Schulerhalter die Kosten (Gehalt plus Lohnnebenkosten) dem Landesschulrat refundiert, werden diese über die Bezugsanweisung des Landesschulrates angewiesen.

Vom Grundsatz her gilt dabei das Gleiche wie bei den Lernzeiten: Handelt es sich bei der Freizeit um individuelle Freizeitaktivitäten der Schüler, ist sie als halbwertig abzurechnen. Die Sammel- und Abholphase wird vom Schulerhalter (Kosten meistens aus Elternbeiträgen) zu bedecken sein.

- **Supplierungen**

Für individuelle Lernzeit und Freizeitbetreuung können Lehrer herangezogen werden, wenn eine Verpflichtung im Dienstvertrag ausgewiesen ist, sonst mit ihrer Zustimmung. Davon ausgenommen sind allfällige Supplierungen, die jedenfalls übernommen werden müssen (bis zu 1 Woche). Die Stunden werden entsprechend ihrer Wertigkeit bezahlt, wobei Supplierstunden des Freizeitbereichs unabhängig von den Bestimmungen des LDG § 43 Abs. 3 Z 3 bezahlt werden.<sup>11</sup>

---

<sup>11</sup> LDG § 43 Abs. 3 Z 3 sieht vor, dass Landeslehrer 10 Vertretungsstunden im Rahmen ihrer Jahresnorm ohne zusätzliche Bezahlung halten müssen. Die Vertretungsstunden für den Freizeitbereich fallen also unabhängig davon an, ob diese 10 Stunden bereits gehalten sind.

## Dienstrechtliche Fragestellungen – Schulleiter

- **Unterrichtsverpflichtung**

Die Unterrichtsverpflichtung der Schulleiter vermindert sich für jede Schülergruppe

- in der Volksschule um ½ Stunde
- in HS/PTS/ASO um ¾ Stunde<sup>12</sup>

- **Leiterfreistellung**

Bei der Anwendung der Bestimmungen über Leiterfreistellung und Unterrichtsverpflichtung des Schulleiters an ganztägigen Schulformen gelten zwei Gruppen des Betreuungsteiles als eine Klasse. (Ein Schulleiter mit 7 Klassen und 2 Gruppen der Tagesbetreuung ist daher von der Unterrichtserteilung frei gestellt.)

Bei freigestellten Leitern besteht die Vertretungspflicht bis zum Ausmaß der fiktiven Unterrichtsverpflichtung nur für die Lernzeiten, nicht aber für den Freizeitbereich.

Die Regelung, dass 2 Gruppen des Betreuungsteiles als 1 zusätzliche Klasse zu sehen sind, zeigt deutlich, dass es Dienstpflicht des Leiters ist, für die Fach- und Dienstaufsicht bei ganztägigen Schulformen Sorge zu tragen.

- **Leiter des Betreuungsteils**

Für den Betreuungsteil kann vom Schulerhalter ein Lehrer als Leiter bestellt werden. (Leiter des Betreuungsteils kann auch der Schulleiter sein.) Eine Einrechnung in die Unterrichtsverpflichtung ist möglich: Pro Betreuungsgruppe sind 0,5 Stunden in die Unterrichtsverpflichtung einzurechnen. Die anfallenden Kosten sind vom Schulerhalter zu refundieren. Daher ist eine entsprechende Vereinbarung mit dem Schulerhalter notwendig.

### FAQ

**Mein Schulerhalter weigert sich, mich mit der Leitung des Betreuungsteiles zu beauftragen, da er die Kosten nicht tragen will.**

Die Einsetzung eines Leiters des Betreuungsteils ist ausschließlich Sache des Schulerhalters. Er kann den Schulleiter, einen Lehrer, aber auch eine andere Person (z.B. einen Gemeindeangestellten) mit dieser Funktion beauftragen. Die Funktion ist ausschließlich als administrative Tätigkeit zu sehen (Teilnehmerlisten, Mittagesseninkasso ...)

<sup>12</sup> Siehe dazu LDG § 51 (5)

Für die schulische Leitung der Tagesbetreuung und allen damit zusammenhängenden Aufgaben (z.B. Einteilung von Supplierungen) ist der Schulleiter zuständig. (Daher sind auch entsprechende Absetzstunden für den Leiter einer ganztägigen Schulform vorgesehen.)

# Ganztägige Schulformen

„Checkliste“ für den Schulleiter

- ✓ Vereinbarungen mit dem Schulerhalter bezüglich der Kosten treffen
- ✓ Information der Erziehungsberechtigten
- ✓ Bedarfserhebung
- ✓ Bei Neueinführung: Antragstellung durch den Schulerhalter bis 31. März
- ✓ Entsprechende Beschlüsse durch das Schulforum bzw. den Schulgemeinschaftsausschuss bezüglich Lernzeiten herbeiführen, falls notwendig.
- ✓ Vereinbarungen mit dem Schulerhalter bezüglich Freizeitbetreuung treffen.
- ✓ Bei der Planung der Tagesbetreuung ist auf das Vereinsleben in der Gemeinde Bedacht zu nehmen.
- ✓ Entsprechende Vereinbarung über Kostenrefundierung durch den Schulerhalter im Dienstweg an den Landesschulrat senden.
- ✓ JANOS – Eintragungen